ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER STADT SINGEN (HOHENTWIEL) ÜBER EINE STRAßENRECHTLICHE EINZIEHUNG

Gemäß § 7, sowie § 2 Absatz 1 des Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBI. S. 329, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBI. S. 26, 46) ergeht von der Stadt Singen (Hohentwiel) als Straßenbaubehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Der öffentliche Weg mit der Flst.Nr. 632/23, Gemarkung Singen, ist für den Verkehr entbehrlich und wird nach § 7 Abs. 1,2 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg eingezogen.

Durch die straßenrechtliche Einziehung verliert dieser Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gleichzeitig endet der Gemeingebrauch.

Die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung wurde am 26.06.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die einzuziehende Wegefläche ergibt sich aus den Eintragungen im amtlichen Lageplan, welcher dieser öffentlichen Bekanntmachung beigefügt ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen (Hohentwiel) erhoben werden.

Singen (Hohentwiel), den 13.10.2023

gez. Bernd Häusler Oberbürgermeister der Stadt Singen

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Stadt Singen

Vermessungsbehörde

Hohgarten 2 78224 Singen (Htwl.)

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 21.06.2023

Flurstück: 632/23 Gemeinde: Singen (Hohentwiel) Flur: Kreis: Konstanz Gemarkung: Singen Regierungsbezirk: Freiburg 32487743 Widerholdstraße Ust 16 Whs 18 Whs 632/24 63_{2/25} 632/23 Gar 632/27 632/26 August-Ruf-Straße Whs 45 JVA Schu 632/12 632/28 Wkst 63_{2/13} 43 36 Ust 632 Whs Augus 41 32487687 632/10 5290201 0 5 10 15 Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach Maßstab 1:500 Meter

§ 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBI. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.